

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 36 (1921)
Heft: 5

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 3.—
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 50 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.



Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich.

XXXVI. Jahrgang.

Nr. 5.

I. Mai 1921.

Inhalt: 1. Kreisschreiben an die Schulbehörden und die Lehrerschaft betreffend die Untersuchung der in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder auf das Vorhandensein körperlicher und geistiger Gebrechen. — 2. Patentierung von Primarlehrern. — 3. Patentierung von Sekundar- und Fachlehrern. — 4. Patentierung von Haushaltungslehrerinnen. — 5. Abordnung von Verwesern an Volkschulen. — 6. Preisaufgabe für Volksschullehrer. — 7. Verhandlungsgegenstände der Schulkapitel. — 8. Anschaffungen für die Kapitelsbibliotheken. — 9. Obligatorische Lieder. — 10. Lehrmittel. — 11. Diplomprüfungen für Musiklehrer. — 12. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 13. Neuere Literatur. — 14. Inserate.

Kreisschreiben

an die Schulbehörden und die Lehrerschaft der Primarschulen
über die Untersuchung der in das schulpflichtige Alter
eingetretenen Kinder auf das Vorhandensein körperlicher und
geistiger Gebrechen.

Die Gemeindeschulpflegen und die Lehrerschaft der Primarschule werden neuerdings auf die Bedeutung der Untersuchung der Schüler auf allfällig vorhandene körperliche und geistige Gebrechen aufmerksam gemacht und eingeladen, den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung betreffend das Volksschulwesen (vom 7. April 1900) alle Aufmerksamkeit zu schenken. Als Grundlage für die Prüfung der Schüler dient die seinerzeit vom eidgenössischen Departement des Innern erlassene Anleitung; soweit sie nicht im Besitze der Schulbehörden und der Lehrer ist, können Exemplare auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion bezogen werden. Diese Anleitung

soll den Lehrer in den Stand setzen, eine allgemeine Prüfung vorzunehmen. Wenn immer möglich sollte indessen die Untersuchung in die Hand eines Arztes gelegt werden, in der Meinung, daß der Lehrer, wenn nötig, auch die Eltern zum Zwecke der Auskunfterteilung herbeigezogen werden. Für die Prüfung der Sehorgane sind im Verlage von Hofer & Cie. in Zürich Sehproben von Augenarzt Dr. med. Steiger erschienen, die den Schulpflegen zur Anschaffung empfohlen werden (Preis Fr. 1). Es empfiehlt sich ferner, diese Untersuchungen der Schüler nicht gleich zu Anfang des Schuljahres vorzunehmen, sondern dem Lehrer erst einige Wochen, wenn nötig einige Monate, zu weiteren Beobachtungen Zeit zu lassen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (vergleiche § 38 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen) kommen bei den Schüleruntersuchungen insbesondere in Betracht: allfällige Fehler des Gesichtssinnes, des Gehörs oder überhaupt solche Gebrechen, die einem ersprießlichen Unterrichte hinderlich sind, und die die Schulpflege zu bestimmten Maßnahmen oder zur Erteilung von geeigneten Ratschägen an die Eltern veranlassen können.

Sodann ist zu beachten:

1. Körperlich oder geistig schwache Kinder können von der Schulpflege für kürzere oder längere Zeit zurückgestellt oder besondern Klassen zugeteilt werden.

2. Kindern, die bei der ärztlichen Untersuchung als kurzsichtig, schwerhörig oder kränklich erfunden wurden, ohne deshalb zurückgestellt oder besondern Klassen zugeteilt worden zu sein, soll betreffend Plazierung und Behandlung im Unterricht besondere Rücksicht getragen werden.

3. Kinder, die wegen Schwachsinn oder körperlicher Gebrechen dem Schulunterricht nicht folgen können oder demselben hinderlich sind, sollen nach Einholung eines amtlichen Zeugnisses und unter Voraussetzung der Genehmigung durch die Bezirksschulpflege von der Schule ausgeschlossen werden, und es soll für sie, soweit möglich, eine besondere Fürsorge geschaffen werden (§ 11 des Volksschulgesetzes).

Von dem Resultate der Untersuchungen ist den Eltern Kenntnis zu geben; ferner sind

die Resultate in die Absenzenliste einzutragen und beim Übertritt in eine folgende Klasse nachzuführen; im weiteren sind wie bisher die vom eidgenössischen Departement des Innern festgesetzten Formulare genau auszufüllen und bis spätestens Ende November der Bezirksschulpflege zuzustellen, die sie an die Erziehungsdirektion zu Handen des eidgenössischen statistischen Bureau weiterleitet.

Bei diesen Schüleruntersuchungen handelt es sich keineswegs in erster Linie um Sammlung statistischen Materials für wissenschaftliche Zwecke; der Hauptzweck besteht vielmehr darin, Mittel und Wege ausfindig zu machen, vorhandene Gebrechen zu heben oder zu mildern und so die physische und geistige Leistungsfähigkeit des Kindes zu stärken. Die Schulbehörden, die Lehrer und die untersuchenden Ärzte sollen die treuen Berater der Eltern sein. Wo Anstaltserziehung notwendig erscheint, sollen die Eltern hierüber aufgeklärt und zur Einwilligung in die Versorgung veranlaßt werden; das belehrende Wort oder die Besichtigung einer solchen Anstalt durch die Eltern werden in den meisten Fällen den Zwang überflüssig machen. Im Falle des Bedürfnisses können den Schulem eindeutigen Staatsbeiträge an die Kosten der Versorgung und des Unterrichts einzelner Kinder verabreicht werden (§ 1, lit. f des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919). Die Einreichung von Gesuchen ist Sache der Schulpflegen (Frist jeweilen bis 1. Mai für Ausgaben des Vorjahres). Almosengenössige Kinder kommen dabei nicht in Betracht, weil sie in der Regel in den Anstalten bereits Vergünstigungen genießen und weil den Gemeinden an ihre Armenausgaben besondere Staatsbeiträge ausgerichtet werden.

Im Hinblick darauf, daß die Blinden- und Taubstummenanstalt eine kantonale Schulanstalt ist und in vermehrtem Maße dazu dienen soll, die Erwerbsfähigkeit der jugendlichen Blinden und Taubstummen zu fördern, wird diese Kategorie der Anormalen der Aufmerksamkeit der Schulpflegen und der Lehrerschaft ganz besonders empfohlen. Damit die Anordnungen

der Fürsorge eingeleitet werden können, sind die Schulpflegen ersucht, die Namen der auf Beginn des Schuljahres 1921/22 schulpflichtig gewordenen blinden und taubstummen Kinder unter Angabe des Geburtsjahres, des Vornamens, des Berufes und des Wohnortes des Vaters beziehungsweise Besorgers bis 20. Mai der Kanzlei der Erziehungsdirektion mitzuteilen.

Zürich, 19. April 1921.

Vor dem Erziehungsrat,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Patentierung von Primarlehrern.

(Erziehungsratsbeschuß vom 12. April 1921.)

Zu den diesjährigen ordentlichen Prüfungen zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer sind erschienen:

	m	w	Total
Seminar Küsnacht	23	1	24
Lehrerinnenseminar Zürich	—	17	17
Evangel. Seminar Unterstrass	11	—	11
Total Kandidaten	34	18	52

Die Prüfungskommission beantragt die Patentierung sämtlicher Kandidaten.

Von den Abiturienten des Seminars Unterstrass kommen 3 Kantonsfremde für das zürcherische Wählbarkeitszeugnis nicht in Betracht, da ihre Eltern nicht im Kanton Zürich niedergelassen sind.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Nachstehenden Kandidaten und Kandidatinnen des Primarlehramtes wird gestützt auf das Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer vom 27. Dezember 1907 und unter Vorbehalt von § 284 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Christmonat 1859 das Zeugnis der Wählbarkeit als zürcherische Primarlehrer zuerkannt:

1. Seminar Küsnacht.

Name und Bürgerort

1. Schneider, Fanny, Zürich.
2. Ammann, Paul, Zürich.

3. Briner, Hans, Fehraltorf.
4. Erzinger, Ernst, Bäretswil.
5. Frey, Heinrich, Dorf a. I.
6. Hotz, Gottfried, Zürich.
7. Hunziker, Max, Kirchleerau (Aargau).
8. Keßler, Edwin, Thundorf (Thurgau).
9. Kuhn, Hermann, Stäfa.
10. Külling, Hermann, Zürich.
11. Kunz, Jean, Wald.
12. Leuthold, Robert, Zürich.
13. Leuthold, Walter, Horgen.
14. Maurer, Robert, Schwamendingen.
15. Moor, Hans, Steinmaur.
16. Ringger, Ernst, Küsnacht.
17. Scheuter, Eugen, Zürich.
18. Sommer, Adolf, Schlatt.
19. Strub, Ernst, Läufelfingen (Baselland).
20. Stutz, Robert, Bäretswil.
21. Suter, Karl, Horgen.
22. Trüb, Oskar, Ütikon a. S.
23. Wetli, Robert, Örlikon.
24. Zollinger, Robert, Zürich.

2. Lehrerinnenseminar Zürich.

1. Bär, Emma, Rifferswil.
2. Boos, Anna, Zürich.
3. Erzinger, Anna, Bäretswil.
4. Frey, Hanna, Thalheim.
5. Fuchs, Klara, Freienbach.
6. Hamann, Gertrud, Zürich.
7. Heß, Gertrud, Wald.
8. Kägi, Seline, Zürich.
9. Kreis, Seline, Zürich und Altikon.
10. Kübler, Frida, Truttikon.
11. von Moos, Giselda, Zürich.
12. Schieß, Irma, Herisau.
13. Schnewlin, Gertrud, Zürich.
14. Schultheß, Vera, Stäfa.
15. Schweizer, Margrit, Zürich.
16. Straßer, Klara, Wangen a. Aare.

17. Weber, Lina, Mönchaltorf.
3. Evangel. Seminar Untersträß.
18. Albrecht, Huldreich, Zürich.
19. Flander, Edmund, Zürich.
20. Heller, Heinrich, Wil.
21. Höhn, Eugen, Wädenswil.
22. Kunz, Otto, Wald.
23. Kürschner, Karl, Servion (Waadt).
24. Maag, Eugen, Oberglatt.
25. Zollinger, Rudolf, Ütikon a. S.

II. Nachfolgenden Kandidaten, deren Eltern im Kanton Zürich weder verbürgert, noch niedergelassen sind, erhalten in Ausführung des Beschlusses des Erziehungsrates vom 9. März 1915 lediglich ein Lehrerpatent, nicht aber zugleich ein Wählbarkeitszeugnis als zürcherische Primarlehrer:

1. Hauber, Gottlieb, Basel.
2. Rietmann, Oskar, St. Gallen.
3. Vogelsanger, Gottfried, Beggingen.

III. Publikation im „Amtlichen Schulblatt“.

Vor dem Erziehungsrat,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Patentierung von Sekundar- und Fachlehrern.

(Erziehungsratsbeschuß vom 12. April 1921.)

Der Erziehungsrat,
nach Entgegennahme der Prüfungsergebnisse und der Anträge der Expertenkommission,

beschließt:

I. In Anwendung des Reglementes betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundar- und Fachlehrer vom 5. April 1913 werden patentiert:

1. Als Sekundarlehrer.

a) In sprachlich-historischer Richtung:

1. Brunner, Fritz, von Wald, geboren 1899.
2. Nägeli, Marie, von Zürich, geboren 1898.
3. Stänz, Max, von Küttigen (Aargau), geboren 1897.
4. Zollinger, Hedwig, von Uster und Basel, geboren 1896.

b) In mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung:

5. Angst, Walter, von Zürich, geboren 1900.
6. Burg, Theophil, von Neuhausen, geboren 1900.
7. Egli, Emil, von Unterhittnau, geboren 1895.
8. Ernst, Karl, von Winterthur, geboren 1898.
9. Frei, Robert, von Ötwil a. S., geboren 1899.
10. Hunold, Albert, von Zürich, geboren 1899.
11. König, Eugen, von Wetzikon, geboren 1897.
12. Kuhn, Gustav, von Zürich, geboren 1897.
13. Schmid, Wilhelm, von Zürich, geboren 1899.
14. Spillmann, Edwin, von Zürich, geboren 1897.
15. Steyer, Elsa, von Mattwil (Thurgau), geboren 1886.
16. Ulmer, Albert, von Zürich, geboren 1896.

2. Als Fachlehrer.

1. Schinz, Rosa Anna, von Zürich, geboren 1898.

II. Wettstein, Dr. Otto, von Küsnacht, geboren 1883, Sekundarlehrer in Zürich II, der sich der Prüfung in Englisch unterzog, erhält die Bewilligung zur Erteilung von Englischunterricht an Sekundarschulen.

III. Publikation im „Amtlichen Schulblatt“.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Patentierung von Haushaltungslehrerinnen.

(Erziehungsratsbeschuß vom 12. April 1921.)

Der Erziehungsrat,
nach Entgegennahme eines Antrages der bestellten Prüfungskommission,

beschließt:

I. Als Haushaltungslehrerinnen werden patentiert:

1. Carl, Klara, von Zürich.
2. Christen, Alice, von Ruegsau.
3. Fisch, Alice, von Trogen-Berg.
4. Früh, Auguste, von Mogelsberg.
5. Heß, Anna, von Wald.
6. Keller, Margrit, von Siblingen.
7. Lanz, Ruth, von Madiswil.

8. Meier, Margrit, von Zürich.
 9. Meyer, Anna, von Zürich.
 10. Schenk, Clara, von Signau.
 11. Strickler, Klara, von Schönenberg (Zürich).
 12. Stüssi, Ida, von Glarus.
 13. Waeber, Hilda, von Bern.
 14. Witschi, Gertrud, von Hindelbank.
- II. Publikation im „Amtlichen Schulblatt“:

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Abordnung von Verwesern an Volksschulen auf Beginn des Schuljahres 1921/22.

(Erziehungsratsbeschuß vom 12. April 1921.)

Auf Beginn des Schuljahres 1921/22 warten mit Einschluß der im Frühling 1921 patentierten 275 Lehrkräfte auf Verwendung auf der Primarschulstufe (119 männliche und 156 weibliche). Für die Besetzung der Verwesereien an der Sekundarschule stehen 23 patentierte Lehrkräfte (18 männliche und 5 weibliche) zur Verfügung.

Der Erziehungsrat,
auf den Antrag der Lokationskommission,
beschließt:

I. Auf Beginn des Schuljahres 1921/22 werden als Verweser ernannt:

A. Primarschulen.

Bezirk Zürich.

Zürich III: Grimm, Melanie, von Wetzikon.

Bänninger, Hans, von Zürich.

Bezirk Affoltern.

Maschwanden: Beerli, Wilhelmine, von Höngg.

Bezirk Horgen.

Hirzel-Höhe: Habegger, Gertrud, von Trub (Kt. Bern).

Bezirk Hinwil.

Grüningen: Pfister, Anna, von Männedorf.

Bezirk Uster:

Freudwil: Graf, Elise, von Zürich.

Äsch-Maur: Spühler, Heinrich, von Wasterkingen.

Bezirk Winterthur.

Neftenbach: Hürlimann, Ernst, von Stäfa.

Zell: Mahler, Arnold, von Zürich.

Bezirk Andelfingen:

Klein-Andelfingen: Hägi, Adolf, von Ürzlikon-Kappel.

Flaach: Schultheß, Helene, von Egg.

Langwiesen: Keller, Edwin, von Zürich.

Nol: Keller, Paul, von Opfikon.

Benken: Müller, Marie, von Turbenthal.

Trüllikon: Zollinger, Johann, von Winterthur.

Bezirk Bülach.

Unter-Embrach: Hofstetter, Hans, von Hausen.

Glattfelden-Aarüti: Ernst, Julius, von Winterthur.

Rafz: Reininghaus, Menodera, von Aarau.

U.-Wagenburg: Frauenfelder, Bertha, von Winterthur.

Bezirk Dielsdorf.

Dällikon: Ryffel, Walter, von Stäfa.

Bachs: Kaufmann, Karl, von Buus.

B. Sekundarschulen.

Bezirk Zürich.

Zürich III: Peter, Jakob, von Wald.

 Schwarzenbach, Fritz, von Rüschlikon.

Zürich IV: Muggler, Otto, von Zürich.

Zürich V: Glogg, Ernst, von Meilen.

Bezirk Horgen.

Richterswil: Ulmer, Albert, von Zürich.

Bezirk Hinwil.

Wetzikon: Nägeli, Marie, von Zürich.

Bäretswil: Kuhn, Gustav, von Zürich.

Bezirk Uster:

Egg: Lips, Klara, von Zürich.

Uster: Brunner, Fritz, von Wald.

Uster: Angst, Walter, von Zürich.

Mönchaltorf: Spillmann, Edwin, von Zürich.

Bezirk Pfäffikon.

Pfäffikon: Egli, Emil, von Unterhittnau.

Bezirk Winterthur.

Elgg: Brunko, Ludwig, von Zürich.

Räterschen: Zollinger, Hedwig, von Uster und Basel.
 Neftenbach: Ernst, Karl, von Winterthur.

Bezirk Andelfingen:

Flaach: Schmid, Wilhelm, von Zürich.

Marthalen: Frei, Robert, von Ötwil a. S.

Bezirk Dielsdorf.

Regensdorf: Meintel, Dr. Paul, von Zürich.

C. Arbeitschulen.

Bezirk Zürich.

Zürich III: Sallenbach, Adele, von Zürich.

Klaus, Luise, von Robank-Wetzikon.

Schälchlin, Frida, von Andelfingen.

Zürich IV: Müller, Pauline, von Steinmaur.

Nägeli, Martha, von Zürich.

Zürich V: Stüssi, Elsa, von Glarus.

Kägi, Martha, von Zürich.

Waldschule: Jäggli, Martha, von Winterthur.

Weiningen }
 Ötwil-Geroldswil } Welti, Anna, von Wädenswil.
 Oberengstringen }

Zollikerberg: Stahel, Rosa, von Rikon-Illnau.

Bezirk Horgen.

Langrütli }
 Stocken } Greutert, Rosa, von Stäfa.

Adliswil: Jäggli, Martha, von Winterthur.

Bezirk Meilen.

Zümikon }
 Limberg } Stahel, Rosa, von Rikon-Illnau.

Bezirk Hinwil.

Laupen-Wald }
 Riedt-Wald } Burkhard, Ida, von Männedorf.

Ober-Dürnten }
 Rüti (Sek.) } Jakob, Agnes, von Zürich.

Bezirk Uster.

Nossikon }
 Sulzbach } Signer, Martha, von Wallisellen.

Bezirk Pfäffikon.

Bauma: Gut, Alwine, von Stallikon.

Bezirk Winterthur.

Dickbuch: Hofmann, Hanna, von Ober-Schottikon.

D. Haushaltungsschulen.

Bezirk Zürich.

Zürich: Weiß, Fanny, von Hausen a. A.

Gradolph-Ziegler, Anna, von Toledo-Ohio (U. S.)

Müller, Emma, von Kappel.

Bezirk Horgen.

Adliswil: Carl, Klara, von Zürich.

II. Bekanntmachung im Amtlichen Schulblatt.

V o r d e m E r z i e h u n g s r a t e ,

Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Preisaufgabe für Volksschullehrer für das Schuljahr 1921/22.

Für das Schuljahr 1921/22 wird als Preisaufgabe für Volkschullehrer das Thema bestimmt:

Wie sind die zürcherischen Volkshochschulkurse einzurichten, damit sie im besondern auch den Bildungsbedürfnissen der Landschaft dienen?

Den Darlegungen über die grundsätzliche Beleuchtung der Frage der Volkshochschulkurse sind Vorlagen beizugeben: Über die Organisation, den Betrieb, die Finanzierung, sowie praktische Beispiele für Kursprogramme und deren Durchführung.

Die Arbeiten sind in einer, von fremder Hand oder in Schreibmaschinenschrift gefertigten Abschrift einzureichen, die mit einem Denkspruch versehen sein muß und weder Name noch Wohnort des Verfassers bezeichnen soll. Eine verschlossene Beilage, die mit demselben Denkspruch zu versehen ist, hat den Namen des Verfassers zu enthalten.

Die Lösungen sind bis spätestens Ende April 1922 der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, 12. April 1921.

V o r d e m E r z i e h u n g s r a t e ,

Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Verhandlungsgegenstände der Schulkapitel im Schuljahr 1921/22.

(Erziehungsratsbeschuß vom 12. April 1921.)

Der Erziehungsrat,
nach Entgegennahme der Vorschläge der Kapitelspräsidenten,
beschließt:

I. Den Schulkapiteln werden zur Behandlung im Schuljahr 1921/22 empfohlen:

- I. Lehrübungen.
- A. Für alle Stufen.

Naturschutz.

- B. Primarschule.

1. Sprachlektion. Thema: Beim Schmied oder „die Schwalbe“ oder nach freier Wahl der Lektionsgeber.
2. Turnlektion. Unterstufe: Spiel. Oberstufe: Volkstümliche Übungen und Spiel.
3. Schreiblektion.
4. Gesangslektionen nach den neuen Lehrmitteln für alle Schulstufen, event. unter Zuzug der beiden Verfasser.
5. Lektionen aus den verschiedenen Arbeitsgebieten.
- I. Klasse: Lesen an Hand des Lesekastens mit Druckbuchstaben.
- II. Klasse: Öffnen und Schließen. Begriffsbildung.
- III. Klasse: Das Rübenlicht.
- IV. Klasse: Rechenübungen mit heimatkundlichen Stoffen.
- V. Klasse: Wie durch Reibung Wärme erzeugt wird.
- VI. Klasse: Geschichtslektion unter Benützung von Edwin Morf's Modellierbogen.
- VII. und VIII. Klasse: Die Zusammensetzung der Luft. Die Gewinnung von Metallen.

- C. Sekundarschule.

Deutsch: Sachlich richtige und klare, stilistisch einwandfreie Beschreibung eines Gegenstandes, einer Örtlichkeit, eines einfachen Vorganges oder eines Versuches.

Attribut oder Attributsatz. Grammatische Übung an Zeitungsinseraten.

Französisch: Lektionen nach der direkten Methode: Erste Einführung eines neuen Stoffes, z. B. Marthe remplit l'encrier. Brief.

Geographie: Einer der neu gegründeten Staaten.

Naturkunde: Schulversuche über elektrische Wellen.

Geschichte: Tätigkeit des Roten Kreuzes während des letzten Krieges.

II. Vorschläge für Vorträge und Besprechungen.

1. Wie weit können wir den Forderungen des Arbeitsprinzips nach dem heutigen Lehrplane gerecht werden?
2. Einfluß der Schuleinstellungen (bedingt durch Seuchen) auf die späteren Schuljahre.
3. Das Pestalozzianum in Zürich im Dienste der Schule.
4. Die Organisation der Lehrerschaft und ihre korporativen Rechte.
5. Die künftige Organisation der Schulaufsicht.
6. Naturschutz. Lehren des schweizerischen Nationalparkes.
7. Wohn- und Siedlungspolitik.
8. Die neuen Gesanglehrmittel.

Als Referenten sind in erster Linie die Verfasser der Lehrmittel herbeizuziehen, die von der Erziehungsdirektion hiefür besonders entschädigt werden.

9. Neuorientierung des Geschichtsunterrichtes zu Gunsten der Kulturgeschichte.
10. Der Lehrer im Widerstreit der Pflichten in Beruf und bürgerlichem Leben.
11. Religiös-sittliche, sittlich-religiöse oder sittliche Bildung?
12. Amerikanisches Schulwesen. Vortrag von Rektor Wilh. von Wyß, Zürich.

II. Bekanntmachung im Amtlichen Schulblatt.

Vor dem Erziehungsrat,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Anschaffungen für die Kapitelsbibliotheken.

(Erziehungsratsbeschuß vom 12. April 1921.)

Der Erziehungsrat,
nach Entgegennahme der Vorschläge der Kapitelspräsidenten,
beschließt:

I. Den Schulkapiteln werden folgende Werke zur Anschaffung für die Kapitelsbibliotheken empfohlen:

1.	Volkswirtschaftslehre in der Sekundarschule. Jahrbuch der st. gallischen Sekundarlehrerkonferenz	Fr. 6.—
2.	Theodor Wiget: Pestalozzi, Verlag Huber, Frauenfeld	„ 5.—
3.	Charles Gide & Ch. Rist: Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen. Herausgegeben von Franz Oppenheimer. Verlag Fischer, Jena, zirka	„ 16.—
4.	Walther Seidemann: Die allgemeine Psychologie der Gegenwart und ihre pädag. Bedeutung. Verlag Julius Klinkhardt, Leipzig 1920	„ 9.—
5.	Eduard Örtli: Das Arbeitsprinzip im ersten bis fünften Schuljahr. Heft 1 und 2, neu bearbeitet von Emilie Schäppi, Heft 5, neu bearbeitet von Otto Gremminger, Verlag Orell Füssli, Zürich, 5 Hefte	„ 31.—
6.	Ferrero: Größe und Niedergang Roms. Verlag Hofmann, Stuttgart, 6 Bände	„ 42.—
7.	H. Graf: Die Erziehung der anormalen Kinder II. Bekanntgabe im „Amtlichen Schulblatt“. Vor dem Erziehungsrate, Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.	„ 5.—

Obligatorische Lieder.

(Erziehungsratsbeschuß vom 12. April 1921.)

Der Erziehungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Synodalkommission für Hebung des Volksgesanges,

beschließt:

I. Für das Schuljahr 1921/22 werden folgende Lieder als obligatorisch erklärt:

a) Primarschule: 4.—6. Klasse.

1. Nr. 32. Uf em Bergli. Gersbach.
2. Nr. 53. Mein Heimatland. J. R. Weber.
3. Nr. 120. Wanderlied. Volksweise.

b) Primarschule: 7. und 8. Klasse.

1. Nr. 22. Abendglöcklein. Volksweise.
2. Nr. 36. Der Alpenjäger. J. Rudersdorf.

c) Sekundarschule.

1. Nr. 51. Wenn alles wieder sich belebet. Volksweise.
2. Nr. 140. Nichts gleicht der Heimat. Volksweise.
3. Nr. 181. Abschied vom Walde. J. C. Willi.

II. Die Verfasser der neuen Gesanglehrmittel erhalten den Auftrag, in den Schulkapiteln nach Verständigung mit den Kapitelsvorständen Vorträge zu halten über die methodologischen Grundlagen und das innere Wesen der neuen Lehrmittel und ebenso Lehrübungen über die Verwendung der Lehrmittel im Unterricht.

Die Erziehungsdirektion bestimmt das Honorar, das den Verfassern hierfür ausgerichtet wird.

Dem weitergehenden Antrag der Kommission, daß ein Zentralkurs für Lehrer von einer Woche Dauer einzurichten sei zur Einführung in die neuen Lehrmittel, zu welchem Kurs die Lehrer der Übungsschulen und von den Schulkapiteln je 1—2 Vertreter jeder Stufe abzuordnen wären, kann mangels des erforderlichen Kredites nicht entsprochen werden.

III. Die Leitungen der Lehrerbildungsanstalten (Lehrerseminar Küsnacht, Lehrerinnenseminar Zürich, Kantonsschule Winterthur, Evangelisches Lehrerseminar Zürich-Untersträß) und der kantonalen Übungsschule in Zürich werden eingeladen, dafür zu sorgen, daß die Lehrer des Gesanges, wie auch die Lehrer der Übungsschulen der dem neuen Gesangsunterricht zu Grunde liegenden Methode in ihrem Unterricht volle Beachtung schenken und mithelfen, die Lehrerschaft in das Wesen der Lehrmittel praktisch einzuführen.

IV. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

V o r d e m E r z i e h u n g s r a t e ,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Lehrmittel.

(Erziehungsratsbeschuß vom 29. März 1921.)

D e r E r z i e h u n g s r a t ,
auf den Antrag der Kommission für den kant. Lehrmittelverlag,
b e s c h l i e ß t :

I. Die Zürcher Fibel wird im Sinne von § 43 des Gesetzes betreffend das Volksschulwesen vom 11. Juni 1899 als

obligatorisches Lehrmittel für das erste Schuljahr erklärt, und seine Gebrauchsfrist wird auf 2—3 Jahre bestimmt.

II. Das Zürcher Lesebuch für das vierte und das fünfte Schuljahr, von F. Gaßmann und J. Keller, werden an Stelle des bisherigen Lesebuches von A. Lüthi im Sinne der §§ 42 und 43 des Gesetzes betreffend die Volksschule provisorisch für drei Jahre, vom 1. Mai 1921 an gerechnet, als obligatorisches Lehrmittel erklärt.

Die Schulkapitel werden eingeladen, spätestens auf den 30. Juni 1924 ihre Gutachten über die neuen Lehrmittel einzureichen.

III. Mitteilung an die Schulkapitel durch das „Amtliche Schulblatt“.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Diplomprüfungen für Musiklehrer.

(Direktorialverfügung vom 30. März 1921.)

Die Erziehungsdirektion verfügt:

I. Gestützt auf die Ergebnisse der Diplomprüfung am Conservatorium für Musik in Zürich erhalten das Diplom als Lehrer bzw. Lehrerinnen:

a) Für Sologesang:

1. Emma Märki, von Mandach (Aargau).
2. Hermann Dubs, von Zürich.

b) Für Cello:

Helene Widmer, von Zürich.

c) Für Klavier:

1. Elfriede Bransch, von Ostrowo (Posen).
2. Herta Heise, von Berlin.
3. Bertha Rosenkranz, von Lemberg.

d) Für Orgel:

1. Hermann Dubs, von Zürich.
2. Fritz Imhof, von Steffisburg.

II. Publikation im „Amtlichen Schulblatt“.

Für richtigen Auszug,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Vikariate im Monat April.

	Primar-			Sekundar-			Arbeit-		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. April	15	2	5	—	—	—	13	1	36
Neu errichtet wurden	18	7	5	5	4	4	5	—	48
	33	9	10	5	4	4	18	1	84
Aufgehoben wurden	9	5	3	1	3	—	9	1	31
Total der Vikariate Ende April	24	4	7	4	1	4	9	—	53

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Hinschiede:

Primarschule:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Zürich II	Aeberli, Eduard	1846	1867—1917	27. März 1921
Zürich III	Maag, Anna Emilie	1875	1898—1921	24. März 1921
Zürich I	Gachnang Konrad	1843	1862—1900	14. April 1921

Rücktritte auf 30. April 1921:

a) Primarschule:

Schule	Name	Schuldienst
Aesch-Maur	Suter, Ernst ¹⁾	1892—1921
Hagenbuch	Frauenfelder, Fritz ²⁾	1906—1921
Wila	Heß, Joh. ³⁾	1878—1921
Trüllikon	Sidler, Frida ⁴⁾	1915—1921
Hirzel-Höhe	Bachmann-Naef, Emma	1912—1921

b) Arbeitschule:

Bauma	Scheuchzer-Spörri, Anna ³⁾	1879—1921
-------	---------------------------------------	-----------

Wahlen mit Amtsantritt auf 1. Mai 1921:

a) Primarschule.

Schule	Name und Heimatort des Gewählten	bisher
Dietikon	Malz, Bertha, von Zürich	Lehrerin in U.-Embrach
Wetzikon	Bründler, Alice, von Zürich	Verweserin daselbst

¹⁾ Übertritt in eine andere Berufsstellung. ²⁾ Wahl als Lehrer an der Freien Schule Winterthur. ³⁾ Ruhegehalt. ⁴⁾ Verehelichung

Dättlikon	Zoller, Sophie, von Au (St. Gallen)	Verweserin daselbst
Hettlingen	Staub, Emma, von Winterthur	Verweserin daselbst
Wil	Oetiker, Wilhelm, von Oetwil a. S.	Verweser daselbst

b) **Arbeitschule:**

Hettlingen	Gisler, Emma, von Flaach
Oerlikon	Stegmüller, Bertha, Arbeitslehrerin in Weiningen
Zürich III	Bleuler, Lina, von Zürich
Zürich III	Hux, Mathilde, von Dägerlen
Zürich V	Bleuler, Martha, von Zürich
Zürich V	Bertschmann, Alice, von Zürich

Primarschule. Lehrstelle. Auf Beginn des Schuljahres 1921/22 wird an der Primarschule Benken eine zweite Lehrstelle errichtet.

Die durch den Rücktritt des bisherigen Inhabers auf Schluß des Schuljahres 1920/21 frei gewordene zweite Lehrstelle der Primarschule Zell wird auf Beginn des Schuljahres 1921/22 als provisorisch erklärt.

An der Primarschule Seebach wird mit Schluß des Schuljahres 1920/21 eine Lehrstelle aufgehoben.

Die auf 1. Mai 1919 provisorisch errichtete Lehrstelle an der Primarschule Hettlingen wird mit Beginn des Schuljahres 1921/22 in eine definitive Lehrstelle umgewandelt.

Sekundarschule. Lehrstellen. Die durch den Rücktritt des bisherigen Inhabers freigewordene Lehrstelle an der Sekundarschule Winterthur wird auf Beginn des Schuljahres 1921/22 provisorisch aufgehoben.

Auf Beginn des Schuljahres 1921/22 wird an den Sekundarschulen Richterswil, Bülach und Regensdorf je eine neue Lehrstelle errichtet.

Arbeitslehrerinnenkurs. Am 2. Mai 1921 beginnt ein kantonaler Arbeitslehrerinnenkurs, in den gestützt auf die Ergebnisse der Aufnahmeprüfungen 20 Teilnehmerinnen aufgenommen werden.

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Urlaub. Privatdozent Dr. Eppstein wird für das Sommersemester 1921 und das Wintersemester 1921/22 beurlaubt.

Preis institut. Der in § 3 der Statuten des Preisinstituts für die Studierenden der Hochschule Zürich (vom 29. Juni 1910) vorgesehene Hauptpreis für Lösung der von den Fakultäten gestellten Preisfragen wird mit Rücksicht darauf, daß der bisherige Ansatz von Fr. 200 den heutigen Geldverhältnissen keineswegs mehr entspricht, im Budget für das Jahr 1921 eine Erhöhung auch bereits vorgesehen ist, auf Fr. 500 ange setzt.

Der Regierungsrat hat das Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundar- und Fachlehrer am 24. März 1921 genehmigt.

Mittelschulen. Ruhegehalte. Für die Festsetzung der Ruhegehalte der kantonalen Mittelschullehrer werden in Ausführung von § 20 der kantonsrätlichen Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrerpersonals der kantonalen Mittelschulen vom 10. Januar 1921 folgende Normen aufgestellt:

1. Ein Lehrer, der nach mindestens 15 angerechneten Dienstjahren oder nach dem vollendeten 40. Altersjahr aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Regierungsrates von seiner Lehrstelle zurücktritt, hat Anspruch auf ein der Dienstzeit entsprechendes jährliches Ruhegehalt.

2. Das Ruhegehalt beträgt im 16. Dienstjahr oder 41. Altersjahr 40% des zuletzt bezogenen Gehaltes. Es steigert sich bis zum vollendeten 30. Dienstjahr oder 55. Altersjahr um je 1% jährlich, von da an um je 2% bis zum Höchstbetrag von 75% nach dem vollendeten 65. Altersjahr.

3. Ergeben sich bei der Bestimmung der Dienst- und Altersjahre verschiedene Ruhegehaltsansätze, so erfolgt die Festsetzung nach dem Mittelansatz.

4. Ausnahmsweise kann ein Ruhegehalt auch vor dem 15. Dienstjahr oder 40. Altersjahr gewährt werden. Die Festsetzung erfolgt in Ansehung der Verhältnisse durch den Regierungsrat. Ebenso kann außerordentlicherweise eine Erhöhung des Maximalbetrages von 75 auf 80% des Höchstbetrages des Gehaltes eintreten, wenn die besondern Verhältnisse und die Verdienste des Lehrers dies als angezeigt erscheinen lassen. (Regierungsratsbeschuß.)

Stellvertretung von Lehrern. Die Entschädigungen für Stellvertretung von Lehrern an den kantonalen Mittelschulen werden festgesetzt, wie folgt:

1. Fr. 8: An Lehrer wissenschaftlicher Fächer bei besonders starker Belastung mit Korrekturen oder mit höheren technischen Anforderungen, ebenso an Angehörige des ständigen Lehrkörpers für Stellvertretungen, die über die in § 12 der Verordnung vorgesehene Verpflichtung hinausgehen;
 2. Fr. 7: An Lehrer wissenschaftlicher Fächer mit einiger Erfahrung im Unterricht für Fächer ohne besonders starke Belastung mit Korrekturen;
 3. Fr. 6: An Anfänger in einem wissenschaftlichen Fach und an nicht ständige Lehrer nicht wissenschaftlicher Fächer.

Für die Kantonsschule in Winterthur werden die Ansätze, besondere Fälle vorbehalten, auf Fr. 7 beziehungsweise Fr. 6 beschränkt. (Regierungsratsbeschuß.)

Kantonsschule in Zürich. Als Präsident der Rektorenkonferenz der Kantonsschule Zürich wird für das Schuljahr 1921/22 ernannt: Prof. Dr. Fiedler, Rektor der Industrieschule Zürich.

Kantonsschulen Zürich und Winterthur. Schulgelder. Die Schulgelder und Einschreibgebühren der Kantonsschulen Zürich und Winterthur werden auf Beginn des Schuljahres 1921/22 festgesetzt, wie folgt:

Gymnasium übrige Klassen
Kl. I n. II d. Kantonsschule
Fr. Fr.

- | | | | |
|---|------|-------|--|
| 1. Betrag des halbjährlichen Schulgeldes | | | |
| a) Kantonsbürger und Schweizerbürger,
die im Kanton Zürich steuern | 25.— | 40.— | |
| b) Schweizerbürger anderer Kantone,
die im Kanton nicht steuern | 35.— | 60.— | |
| c) Ausländer, die im Kanton steuern | 65.— | 110.— | |
| d) Ausländer, die im Kanton nicht steuern | 85.— | 145.— | |

In diesen Beträgen sind die Beiträge an die Sammlungen und die Schülerversicherung inbegriffen.

2. Einschreibegebühren für Neueintretende Fr. 10.—

3. Besondere Gebühren:

für Chemisches Laboratorium je	Fr. 10.—
für Übungs-Kontor je	„ 5.—
für Benutzung der Schreibmaschinen je	„ 5.—

Von den Schulgeldbeträgen entfallen bis auf weiteres:

a) Fr. 3 pro Schüler auf Beiträge an Sammlungen (Titel XI. B. m. 2),

b) Fr. 2 pro Schüler in den Schülerversicherungsfonds.

Die Stipendiaten mit Freiplätzen haben nur den Beitrag an die Schülerversicherung zu entrichten.

Hospitanten bezahlen außer dem Beitrag für die Schülerversicherung ein Schulgeld für die Semesterstunde von Fr. 5, wenn sie Schweizerbürger, von Fr. 10, wenn sie Ausländer sind.

Bei den Anmeldungen zu den Abschlußprüfungen (Maturitätsprüfung, Diplomprüfung an der Handelsschule) ist eine Prüfungs- und Zeugnisgebühr zu entrichten und zwar von Fr. 10 von Schweizerbürgern, Fr. 30 von Ausländern.

Für außerordentliche Aufnahmeprüfungen ist vor der Prüfung eine Gebühr zu entrichten, die für Schweizerbürger Fr. 15, für Ausländer Fr. 30 beträgt. Davon entfallen gemäß Regierungsratsbeschuß vom 25. Oktober 1917 je Fr. 10 in die Witwen- und Waisenkasse der Kantonsschullehrer.

Die Rektorate werden eingeladen, den Eltern der Schüler diese Änderungen beförderlich bekannt zu geben. (Regierungsratsbeschuß.)

Kantonsschule Winterthur. Wahl mit Amtsantritt auf 15. April 1921: zum Professor für Geographie, Naturgeschichte und Mathematik: Dr. Walter Wirth, von Zürich.

Gymnasium. Erneuerungswahl von Professoren auf eine neue Amts dauer von sechs Jahren, vom 15. April 1921 an gerechnet: Dr. Hans Stierlin, von Schaffhausen; Julius Hirsch, von Zürich; Dr. Aug. Steiger, von Flawil; Dr. Paul Usteri, von Zürich; Eduard Stiefel, von Zürich; Dr. Paul Bösch, von Ebnat (St. Gallen).

Handelsschule. Erneuerungswahl von Professoren auf eine neue Amts dauer von sechs Jahren, vom 15. April 1921 an gerechnet: Theophil Bernet, von St. Gallen; Werner Flury,

von Solothurn; Dr. Walter Walker, von Grenchen; Dr. Karl Friedrich Wiegand, von Fulda (Kurhessen).

Industrieschule. Erneuerungswahl von Prof. Dr. Paul Herzog, von St. Gallen, auf eine Amtsdauer von sechs Jahren.

Seminar. Erneuerungswahl von Professoren auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren, vom 1. Mai 1921 an gerechnet: Adolf Lüthi, von Stäfa; August Linder, von Zell.

Technikum. Erneuerungswahl von Professoren auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren, vom 1. April 1921 an gerechnet: Dr. Hans Schenkel, von Tagelswangen; Ernst Jann, von Rebstein (St. Gallen).

Schulgelder. Die Schulgelder und Gebühren am Technikum in Winterthur werden auf Beginn des Schuljahres 1921/22 festgesetzt wie folgt:

Techn. Handels-	
Abtei- u. Eisen-	
lungen bahn-	
schule	
Fr.	Fr.

1. Betrag des halbjährlichen Schulgeldes:

a) Kantonsbürger und Schweizerbürger, die im Kanton Zürich steuern	55	45
b) Schweizerbürger anderer Kantone, die im Kanton nicht steuern	75	65
c) Ausländer, die im Kanton steuern	125	115
d) Ausländer, die im Kanton nicht steuern	185	150

Die Beiträge an die Sammlungen (Fr. 5) und an die Kranken- und Unfallkasse (Fr. 5) sind in diesen Beträgen inbegriffen.

2. Besondere Gebühren für Schweizer und Ausländer:

a) II.—VI. Klasse der Schule für Chemiker: Beitrag an das chemische Laboratorium	50
b) V. und VI. Klasse der Schule für Maschinen-techniker: Beitrag an das Maschinenlaboratorium	10
c) V. und VI. Klasse der Schule für Elektro-techniker: Beitrag an das elektrotechnische Laboratorium	10

d) III.—VI. Klasse der Schule für Handel:	
Beitrag für Benützung der Schreibmaschinen	10

Die Einschreibgebühren werden vom Beginn des Winterhalbjahres 1921/22 an für Schweizer und Ausländer festgesetzt auf Fr. 10.

Die Inhaber von Freiplätzen haben nur den Beitrag an die Kranken- und Unfallkasse zu zahlen.

Den Schülern, die nach der Probezeit austreten, werden die Schulgelder und Gebühren (Einschreibgebühr ausgenommen) erlassen.

Hospitanten bezahlen für die Semesterstunde ein Schulgeld von Fr. 5.—, wenn sie Schweizerbürger, von Fr. 10.—, wenn sie Ausländer sind, jedoch nicht mehr, als das Schulgeld der entsprechenden Kategorie ausmacht.

Für außerordentliche Aufnahmeprüfungen ist vor der Prüfung eine Gebühr zu entrichten, die für Schweizer Fr. 15.—, für Ausländer Fr. 30.— beträgt (Regierungsratsbeschuß).

E r g e b n i s s e d e r D i p l o m p r ü f u n g e n. An den Fähigkeitsprüfungen des Technikums am Schlusse des Winterhalbjahres 1920/21 haben teilgenommen:

Maschinentechniker 69, Elektrotechniker 34, Bautechniker 21, Tiefbautechniker 14, Chemiker 19, Handelsschüler 6, total 163.

Zwei Abiturienten sind von der Prüfung zurückgetreten, sechs Kandidaten haben die Prüfung nicht bestanden.

3. Verschiedenes.

Ferienkurse an der Universität Lausanne 1921. Vom 25. Juli bis 26. August finden an der Universität Lausanne Ferienkurse statt. Die Kursprogramme können in der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Rechberg, Zimmer 10) eingesehen werden. Gesuche zur Erlangung des Staatsbeitrages sind bis 1. Juni 1921 der Erziehungsdirektion einzureichen.

Kantonale Aufnahme- und Maturitätsprüfung. Von den 42 Kandidaten, die sich der Maturitätsprüfung unterzogen haben, erhielten 30 das Reifezeugnis, 12 fielen durch. Von den 30 Kandidaten, die als reif für das Hochschulstudium erklärt werden konnten, erhielten 29 ein Maturitätszeugnis, einer ein Aufnahme- beziehungsweise Ergänzungszeugnis.

Von der Gymnasialklasse der höheren Töchterschule, Ältere Abteilung, der Stadt Zürich haben sich 8 Schülerinnen der Maturitätsprüfung unterzogen, die sämtlich als für das Hochschulstudium reif erklärt werden konnten.

Dispens vom Schulbesuch. Ein Gesuch der Religiösen Gemeinschaft der Adventisten um Dispens der Kinder vom Schulbesuch am Samstag wird abgewiesen (Regierungsratsbeschluß).

Staatsbeitragsgesuche. In der Februar - Nummer des „Amtlichen Schulblattes“ wurde aufgeführt, welche Beitragsgesuche zu richten sind: A. An die Erziehungsdirektion. B. An den kantonalen Lehrmittelverlag. C. An das kantonale Jugendamt. Weiter wurde ebenfalls mit Fettdruck hervorgehoben, daß für jede Institution, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird, ein besonderes Begehren einzureichen sei. Diese Maßnahmen dienen zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs der Erziehungsdirektion. Trotzdem werden Gesuche in nicht unerheblicher Zahl statt beispielsweise dem Jugendamt zugestellt, an die Erziehungsdirektion gerichtet. Weiter sind Eingaben eingetroffen, die die verschiedensten Materien umfassen: in der gleichen Eingabe wird nachgesucht um Genehmigung einer baulichen Anordnung, um Ausrichtung eines Staatsbeitrages an die Versorgung eines abnormalen Kindes, um Vermehrung der Zahl der Arbeitschulstunden und womöglich noch um Abordnung eines Verwesers. Selbst Eingaben trafen ein, in denen um Staatsbeiträge an bauliche Anordnungen nachgesucht wurde, ohne eine Zusammenstellung der Ausgaben lediglich unter Hinweis auf ein Kouvert voll Belege. Die Kanzlei der Erziehungsdirektion weiß die Sparsamkeit in der Papierverwendung zu würdigen; aber hier handelt es sich um Durchführung eines geordneten Kanzleibetriebes. Jede Nichtbeachtung der getroffenen Anordnung bietet eine, wenn auch nicht gewollte, Erschwerung. Die Schulbehörden werden daher dringend eingeladen, die Vorschriften für Einreichung der Beitragsgesuche jeweilen genau zu beachten.

Natur- und Pflanzenschutz. Die kant. Kommission für Natur- und Heimatschutz überläßt den Schulen das Plakat, das verbreitet wird und im Bild eine Mahnung enthält, die heimatliche Natur mit Pflanzen und Tieren zu schützen. Das

Bild wird den Schulen durch den kant. Lehrmittelverlag zugestellt. Die Schulbehörden werden ersucht, für passende Einrahmung und Anbringung an geeigneter Stelle des Einganges des Schulhauses oder im Korridor zu sorgen, damit die Schüler beim Eingang und Ausgang es beständig vor Augen haben.

Bei diesem Anlaß wird die Einladung an die Lehrerschaft mit Nachdruck wiederholt, dieser Seite des Schulunterrichtes stets volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und keine Gelegenheit zu versäumen, ganz besonders bei den Naturwanderungen hinzuweisen auf die Bedeutung des Naturschutzes und die Pflicht eines jeden, sein Möglichstes beizutragen zu dessen Verwirklichung.

Neuere Literatur.

Schweizerdeutsch. Abriß einer Grammatik mit Laut- und Formenlehre von Dr. phil. Karl Stucki. 159 Seiten. Steif. kart. Fr. 7.50, geb. Fr. 9.50. Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Leitfaden für die qualitative chemische Analyse. Von Dr. H. Abeljanz, Professor der Chemie an der Universität Zürich. 157 Seiten. Preis Fr. 6.50. Druck und Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Erzählungen und Märchen, in Schweizer Mundart, für Kinder von 4 bis 7 Jahren. Gesammelt und bearbeitet von Louise Müller und Hedwig Blesi. Fünfte erweiterte Auflage mit 12 Abbildungen (182 Seiten), gebunden 8 Fr. Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Jochem der Jungbursche. Von Nikolaus Bolt. 228 Seiten. Mit Umschlagzeichnung von Hans Zürcher. Preis 7 Fr., gebunden 9 Fr. Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Mitteilungen über Jugendschriften, an Eltern, Lehrer und Bibliothekvorstände. Von der Jugendschriftenkommission des Schweiz. Lehrervereins. 39. Heft. Verlag des Vereins für Verbreitung guter Schriften in Basel. 32 Seiten mit Beilage. Preis 80 Rappen.

Inserate.

An die Lehrerschaft der staatlichen Lehranstalten.

Im Juni 1921 wird ein neues Lehrerverzeichnis zur Ausgabe kommen. Die Lehrer und Lehrerinnen, die Korrekturen einzuberichten wissen, sind ersucht, der unterzeichneten Amtsstelle umgehend davon Mitteilung zu machen.
Zürich, 18. März 1921.

Die Kanzlei der Erziehungsdirektion.

Unentgeltliche Abgabe der Schulwandkarte der Schweiz an Volks- und Mittelschulen.

Schulbehörden, deren neuerrichtete Schulabteilungen noch nicht im Besitze der Schulwandkarte der Schweiz sind, werden darauf aufmerksam gemacht, daß Gesuche um Nachlieferung von Exemplaren mit der erforderlichen Begründung bis 1. Juni 1921 der Erziehungsdirektion einzureichen sind, welch letztere die Begehren an das eidgenössische Departement des Innern in Bern weiter leiten wird. Dabei ist zu beachten, daß nur diejenigen Klassen ein Recht haben, die Karte zu beanspruchen, denen der Unterricht in der Vaterlandskunde zukommt. Wo es sich um Ersatz von Landkarten handelt, ist das defekt gewordene Exemplar dem kant. Lehrmittelverlag zu zustellen unter Beilage eines Gesuches um Austausch gegen ein neues Exemplar.

Zürich, 17. April 1921.

Die Erziehungsdirektion.

An die Vorstände der Mädchenfortbildungsschulen, der Haushaltungsschulen und der hauswirtschaftlichen Unter- richtskurse.

I. Von den vom Bunde subventionierten hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten haben spätestens bis 15. Juni 1921 zu Handen des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements einzureichen:

- a) Diejenigen Schulen, welche ihre Rechnung mit dem bürgerlichen Jahr abschließen :
 - 1. Das Budget pro 1922 (1. Januar bis 31. Dezember);
 - 2. ein begründetes Subventionsgesuch.
- b) Diejenigen Schulen, welche ihre Rechnung mit dem Schuljahr (30. April) abschließen :
 - 1. Die Rechnung pro 1920/21 (1. Mai bis 30. April);
 - 2. die Belege dazu;
 - 3. für den Fall, daß größere Unterschiede zwischen der Rechnung und dem seinerzeit eingereichten Budget sich ergeben, ein Begleitschreiben, in dem die Abweichungen vom Budget angeführt und begründet werden;
 - 4. das Budget pro 1921/22 (1. Mai bis 30. April);
 - 5. ein begründetes Subventionsgesuch.

II. Für die Berechnung des Bundesbeitrages und die Aufstellung des Budgets gibt das Kreisschreiben des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 19. Oktober 1914, ergänzt durch ein zweites vom 27. Mai 1915, folgende Anleitung:

- 1. Von den anderweitigen Beiträgen (Beiträge des Kantons, der Gemeinden, von Vereinen und Privaten) werden als nicht anrechenbar abgezogen: die Ausgaben oder Verrechnungen

- a) für Miete von Anstaltsräumen,
 - b) für Verzinsung und Amortisation von Baukosten,
 - c) für Möblierung.
2. Der Bundesbeitrag beträgt im Maximum 40 % der Summe, die nach Vornahme der erwähnten Abzüge an anderweitigen Beiträgen verbleibt.

III. Die Rechnungen sind in drei, die Budgets in zwei Exemplaren dem kantonalen Inspektor des Fortbildungsschulwesens, Joh. Steiner in Winterthur, zu senden; je ein weiteres Exemplar verbleibt bei den Akten des Schulvorstandes.

Zürich, 18. April 1921.

Die Erziehungsdirektion.

Kantonaler Lehrmittelverlag Zürich.

In unserm Verlag sind erschienen:

Preis
Fr. Rp.

Zürcher Fibel, von W. Klinke und H. Witzig, umgearbeitete und vermehrte III. Auflage, obligatorisch	3.25
Zürcher Lesebuch, von Fr. Gaßmann, neues obligatorisches Lehrmittel für das vierte Schuljahr	2.80
Zürcher Lesebuch, von J. Keller, neues obligatorisches Lehrmittel für das fünfte Schuljahr	3.10
Lehrmittel für die Biblische Geschichte und Sittenlehre, für das vierte und fünfte Schuljahr, unverändert, je	2.—
Lehr- und Lesebuch für das siebente und achte Schuljahr, III. Teil, Realbuch, z. T. verändert	4.80
Deutsche Grammatik, von H. Utzinger, unverändert	2.80

Anmerkung: Der Leitfaden der Geographie, von Dr. E. Letsch, erscheint im Monat Juni a. c.

Die neuen, gänzlich umgearbeiteten Lehrmittel für den Gesangunterricht an sämtlichen Stufen der zürcherischen Volksschule sind in Vorbereitung und können wie folgt herausgegeben werden:

Anleitung zur Erteilung eines methodischen Gesangsunterrichtes, von E. Kunz und K. Weber, im Juni;

Gesangbuch für die siebente und achte Klasse der Primarschule und die Sekundarschule, im Juli;

Gesangbuch für das vierte bis sechste Schuljahr, im Oktober;

Gesangbuch für das erste bis dritte Schuljahr, im September.

Zürich, 21. April 1921.

Die Verwaltung.

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat April 1921 gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der medizinischen Fakultät:

Staub, Hugo von Örlikon (med. dent.): „Zur Frage der schädigenden Wirkung der Metalle auf Bakterien“.

Möri, Fritz von Hermrigen, Bern: „Zur Pathologie und Operation der Lungenhernien“.

Goldstein-Katzowitsch, Miryam von Wülflingen: „Übersicht über die im Zürcher pathologischen Institut in den Jahren 1911—1918 sezierten Mammapcarcinome“.

Veulliet, Fernand von Finhaut, Wallis (med. dent.): „Über einige Eiweißabbauprodukte in den normalen und pathologischen Faeces“.

Boyowitzsch, Olga von Belgrad: „Über drei Fälle von Influenzameningitis“.

Campell, Rudolf von Süs, Graubünden: „Zur Kasuistik der Mesenterial- und Netzcysten“.

Bürchler, Ernst von Zollikon: „Über ungewöhnliche Fälle von Encephalitis epidemica“.

Baud, Max Ed. von Meiringen: „Über die Fern- und Dauerresultate der Meniskusoperationen“.

Müller, Peter von Basel: Über das ulcerus pepticum jejuni“.

Korn, Bernhard von Przemysl, Polen: „Über Ectasien der trachea und die histologischen Veränderungen derselben“.

Bigler, Max von St. Gallen: „Die Krebssterblichkeit in der Stadt Zürich 1896 bis 1915“.

Matter, Walter von Rorbas: „Über die Influenza-Epidemie 1920 nach Beobachtungen auf der Zürcher medizinischen Universitätsklinik“.

Böhni, Walter von Stein a. Rh.: „Die an der Zürcher Frauenklinik von 1913 bis 1920 beobachteten Eklampsiefälle“.

Zürich, 21. April 1921.

Der Dekan: *B. Bloch.*

Von der philosophischen Fakultät I:

Ninck, Martin von Winterthur: „Die Bedeutung des Wassers im Kult und Leben der Alten“.

Zürich, 21. April 1921.

Der Dekan: *J. Zemp.*

Von der philosophischen Fakultät II:

Reschofsky, Hedwig von Belgrad: „Über den Ersatz der Aminogruppe durch Halogen und Substitutionen am asymmetrischen Kohlenstoffatom“.

Joffe, Leiba Chaim von Kowno, Litauen: „Photochemische Studien in der Triphenylmethanreihe“.

Zürich, 21. April 1921.

Der Dekan: *H. Wehrli.*